

# BEBAUUNGSPLAN (NR. 3)

## DER GEMEINDE BREUNGESHAIN

### FÜR DAS GEBIET "AM LUGWEG"

Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt:

Lauterbach, den 6. III. 1969

*O. Reg. Verm. Rat*  
O. Reg. Verm. Rat

Bearbeitet

GÜNTHER BÜHLE  
BERATENDER INGENIEUR  
6478 NIDDA

Nidda, den 4. MRZ. 68

*Unterschrift*  
Unterschrift

Aufgestellt gemäß Bescheid der Gemeindevertretung Stadtverordnetenversammlung

vom 20.8.1966

*Vorsitzender*  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit

von 15.7.1968 bis 17.8.1968 und von 19.10.70 bis 21.11.70

*Bürgermeister*  
Bürgermeister

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung Stadtverordnetenversammlung

am 27. 11. 1970

*Vorsitzender*  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:

**Genehmigt**

mit Vig. vom 1. NOV. 1971  
Ar. 1/3-61 d 04/01  
Barmstedt, den 1. NOV. 1971  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag

*Regierungspräsident*  
Regierungspräsident

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit

vom bis im öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am

bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich

den  
Der Bürgermeister

Erforderliches Bodenordnungsverfahren Die Umlegung ist bereits erfolgt.

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weitergeltender Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8-12 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (B.G.B.I. I S. 341)  
§ 1 der zweiten Durchführungsverordnung (S. 86)  
zum Bundesbaugesetz v. 20.6.61 (G.v.Bl. S. 86)  
§§ 1, 4, 12-20, 21a, 22 u. 23 der Baunutzungsverordnung v. 26.11.68 (B.G.B.I. I S. 1237)

Art der baulichen Nutzung	Darstellung
Allgemeines Wohngebiet	
Allgemeines Wohngebiet	

Zahl der Vollgeschosse	Maß der baulichen Nutzung		Bauweise	Mindestgröße d. Grundstücke
	Grundflächenz.	Geschoßflächenz.		
1	0.4	0.4	offen	500 qm
maximal 2	0.4	0.7	offen	500 qm

**Legende:** Weitere Planzeichen siehe Planzeichenverordnung vom 19.1.1955 (B.G.B.I. I Seite 21)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung:

Baulinie:

Baugrenze:

Vorgesehene Grundstückseinteilung (unverbindlich):

Flurgrenze:

**Verkehrsflächen:**

Straßenbegrenzungslinie:

Straßenverkehrsfläche (mit Langsgefäll):

Ortsdurchfahrtsgrenze:

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche:

Kanal:

Fläche nicht bebaubar:

Fläche für Landwirtschaft:

geplante Wohngebäude mit verbindlicher Firstrichtung:

bestehende Gebäude:

Höhenschichtlinien:

- Weitere Festsetzungen:**
- Hausstellung**  
Die Stellung der Häuser hinsichtlich der Firstrichtung ist im Bebauungsplan verbindlich festgelegt.
  - Höhenlage**
    - Gebäude nördlich der Kreisstraße:  
Die Kellersohlen dürfen mit ihrer Oberkante nicht tiefer als 1,50 m unter fertiger Straßenhöhe- Bezugspunkt: Bordsteinkante- liegen.
    - Gebäude südlich der Kreisstraße:  
Die Kellersohlen dürfen mit ihrer Oberkante nicht tiefer als 2,25 m unter, und die Kellerdecken mit ihrer Oberkante nicht höher als 0,80 m über fertiger Straßenhöhe der Kreisstraße- Bezugspunkt: Bordsteinkante- liegen.
  - Dachneigungen**  
Die Dachneigung; darf bei 1-geschossiger Bauweise 30° und bei 2-geschossiger 25° nicht überschreiten.
  - Einfriedigungen**  
Höhe des Mauersockels maximal 0,40 m, Höhe der gesamten Einfriedigung maximal 1,10 m über Bürgersteigoberkante. Der Verlauf muß ohne Absatz den der Straße angepaßt werden. Mauerpfiler sind nur an Ecken und Toren zulässig.

